

TE Vwgh Erkenntnis 1964/12/15 0904/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1964

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;
67 Versorgungsrecht;

Norm

ASVG §42 Abs3;

ASVG §44 Abs1 Z1;

ASVG §49 Abs1;

AVG §10 Abs6;

AVG §26 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

AVG §55 Abs1;

KOVG 1957 §45;

1. ASVG § 42 heute
2. ASVG § 42 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
3. ASVG § 42 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 42 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015

15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002

66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002

- 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
- 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
- 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
- 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
- 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

- 1. AVG § 10 heute
- 2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
- 3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
- 4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
- 5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
- 6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
- 7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

- 1. AVG § 26 heute
- 2. AVG § 26 gültig ab 01.02.1991

- 1. AVG § 37 heute
- 2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
- 3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

- 1. AVG § 45 heute
- 2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

- 1. AVG § 55 heute
- 2. AVG § 55 gültig ab 01.02.1991

- 1. KOVG 1957 § 45 heute
- 2. KOVG 1957 § 45 gültig ab 01.07.1972 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 163/1972

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Hofrat Dr. Koprivnikar und die Hofräte Dr. Mathis, Dr. Härtel, Dr. Knoll und Dr. Schmelz als Richter, im Beisein des Schriftführers, Bezirksrichters Dr. Angst, über die Beschwerde des FL in V gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 3. September 1963, Zl. SV-168/4/63, betreffend Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Hofrat Dr. Koprivnikar und die Hofräte Dr. Mathis, Dr. Härtel, Dr. Knoll und Dr. Schmelz als Richter, im Beisein des Schriftführers, Bezirksrichters Dr. Angst, über die Beschwerde des FL in römisch fünf gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 3. September 1963, Zl. SV-168/4/63, betreffend Vorschreibung von Sozialversicherungsbeiträgen zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründung

Die Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte sprach mit dem Bescheid vom 31. Dezember 1962 aus, es sei anlässlich der am 25. April 1962 gemäß § 42 ASVG im Betrieb des (inzwischen verstorbenen) Beschwerdeführers - eines Friseurmeisters - in Villach, Hauptbahnhof, durchgeführten Beitragsprüfung festgestellt worden, daß der Betriebsinhaber nur die laut Kollektivvertrag vorgesehenen Bruttolöhne der Krankenkasse gemeldet habe, ohne die in diesem Gewerbe dem Personal üblicherweise gewährten Trinkgelder zu berücksichtigen. Es ergehe daher gemäß § 410 in Verbindung mit den §§ 357 und 409 des Gesetzes der Spruch dahin gehend, daß zum Bruttoverdienst der nachstehend angeführten Dienstnehmer - FE, EG, JL, GL geborene J, AW und WW - für die in Betracht kommenden näher bezeichneten Zeiträume in Hinblick darauf, daß der Dienstgeber die Meldung der von diesen Dienstnehmern erzielten Trinkgelderlöse unterlassen habe, die von Amts wegen angenommenen Trinkgelder in der Höhe von S 15,-- bzw. S 20,-- wöchentlich hinzuzuschlagen und die daraus resultierenden Differenzen an Beiträgen von der Lohnstufe IX auf die Lohnstufe X bzw. von der Lohnstufe VIII auf die Lohnstufe IX nachzuverrechnen seien; weiters, daß auf Grund dieser Maßnahme dem Dienstgeber Beiträge zur Sozialversicherung nebst Arbeiterkammerumlagen,

Wohnbauförderungsbeiträgen und Wohnungsbeihilfenbeiträge im Gesamtbetrag von S 5.311,64 zur Zahlung vorgeschrieben würden; und schließlich, daß die Beiträge, sofern dies nicht schon geschehen sei, binnen acht Tagen der genannten Krankenkasse unter Hinweis aus den Bescheid zu überweisen oder daselbst einzuzahlen seien. Gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Vollmacht vom 21. Jänner 1963) einen Einspruch ein. Er macht vor allem geltend, daß der Gesetzesbefehl nach § 49 Abs. 1 ASVG, wonach der Begriff "Entgelt" im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch Leistungen umfasse, die der Dienstnehmer von einem Dritten erhalte, sich als unbestimmt und unbestimmbar erweise, und weiters, daß der Beschwerdeführer von seinen Dienstnehmern eine schriftliche Erklärung darüber verlangt habe, welches Trinkgeld sie erhielten, daß jedoch die Dienstnehmer auf den von ihm aufgelegten, der Krankenkasse übermittelten Formblättern erklärt hätten, ein Trinkgeld nicht vereinnahmt zu haben; da kein Anlaß bestehe, von diesen Erklärungen abzugehen und sie nicht für wahrzuhalten, beantrage er, die in Betracht kommenden Dienstnehmer "über das Beweisthema Trinkgeldempfang in der Zeit von 1959 bis 1961" zu vernehmen. Weiters fügte der Beschwerdeführer bei, daß eine Pauschalfestsetzung der Höhe der Trinkgelder nach Anhörung der beteiligten Dienstgeber und der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer nicht vorgenommen worden und auch eine Berechtigung zu einer Schätzung nach § 42 Abs. 3 ASVG - wie sie die Krankenkasse vorgenommen habe - im gegenständlichen Fall nicht gegeben sei, weil diesfalls die Voraussetzungen fehlten. Im Laufe des Einspruchsverfahrens vernahm der Magistrat Villach auf Grund eines diesbezüglichen Auftrages des Landeshauptmannes von Kärnten als Einspruchsbehörde EG, GL, JL und AW als Zeugen; zu diesen Zeugenaussagen und zu einer im Einspruchsverfahren erstatteten Äußerung der Krankenkasse nahm der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 31. Juli 1963 Stellung und ergänzte dieses Vorbringen in der mit ihm am 1. August 1963 beim Magistrat Villach aufgenommenen Niederschrift. Die belangte Behörde gab mit dem Bescheide vom 3. September 1963 dem Einspruch nicht Folge und bestätigte den eingangs angeführten Bescheid der Krankenkasse. In der Begründung des Bescheides führte sie aus, es gehe aus den niederschriftlichen Aussagen der Dienstnehmer AW, JL und des EG eindeutig hervor, daß im Betrieb des Beschwerdeführers die Annahme von Trinkgeldern üblich gewesen bzw. noch üblich sei; ferner sei der glaubwürdigen Aussage des EG zu entnehmen, daß die eidesstattlichen Erklärungen von den Dienstnehmern seinerzeit lediglich zur Vermeidung einer Beitragsleistung für den Trinkgelderlös abgegeben worden seien, und es habe überdies auch der Beschwerdeführer selbst in seiner beim Magistrat Villach am 1. August 1963 aufgenommenen Niederschrift zugegeben, daß seine Dienstnehmer Trinkgelder erhalten hätten bzw. noch erhielten und er lediglich von der Höhe der Trinkgelder nie Kenntnis erlangt habe. Die belangte Behörde setzte sich sodann mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der Unbestimmbarkeit der Regelung des § 49 Abs. 1 ASVG und weiters auch mit der Einspruchseinwendung, wonach die Krankenkasse zu einer Schätzung des Trinkgelderlöses gemäß § 42 Abs. 3 ASVG nicht berechtigt sei, auseinander. Zu dem letzten Einwand führte die belangte Behörde aus, daß nach der Auffassung der Einspruchsbehörde der Versicherungsträger nicht nur bei Fehlen der Unterlagen oder bei unvollständigen Unterlagen, sondern auch dann, wenn Unterlagen zwar vorhanden seien, die aber offensichtlich - wie im vorliegenden Falle - nicht den Tatsachen entsprechen könnten, berechtigt sei, die für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Grund anderer Ermittlungen, wie im vorliegenden Fall durch Schätzung, festzustellen. Das Vorgehen der Krankenkasse im Sinne des § 42 Abs. 3 ASVG sei gerechtfertigt gewesen, weil es allgemein bekannt sei, daß seit jeher im Friseurgewerbe Trinkgelder gegeben würden, und die Krankenkasse daher mit Recht habe annehmen müssen, daß die zur Einsichtnahme vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen der Dienstnehmer hinsichtlich des Trinkgelderlöses den tatsächlichen Verhältnissen widersprächen. Da die im Bescheid der Krankenkasse festgesetzten wöchentlichen Trinkgelderlöse ohnehin bedeutend niedriger als die tatsächlich erzielten Trinkgelderlöse seien - wie dies die Aussage des Dienstnehmers EG entnommen werden könne -, habe kein Anlaß für eine Änderung dieser Beitragsgrundlage bestanden. Die Kärntner Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte sprach mit dem Bescheid vom 31. Dezember 1962 aus, es sei anläßlich der am 25. April 1962 gemäß Paragraph 42, ASVG im Betrieb des (inzwischen verstorbenen) Beschwerdeführers - eines Friseurmeisters - in Villach, Hauptbahnhof, durchgeführten Beitragsprüfung festgestellt worden, daß der Betriebsinhaber nur die laut Kollektivvertrag vorgesehenen Bruttolöhne der Krankenkasse gemeldet habe, ohne die in diesem Gewerbe dem Personal üblicherweise gewährten Trinkgelder zu berücksichtigen. Es ergehe daher gemäß Paragraph 410, in Verbindung mit den Paragraphen 357 und 409 des Gesetzes der Spruch dahin gehend, daß zum Bruttoverdienst der nachstehend angeführten Dienstnehmer - FE, EG, JL, GL geborene J, AW und WW - für die in Betracht kommenden näher bezeichneten Zeiträume in Hinblick darauf, daß der Dienstgeber die Meldung der von diesen Dienstnehmern erzielten Trinkgelderlöse unterlassen habe, die von Amts wegen angenommenen Trinkgelder in der Höhe von S 15,--

bzw. S 20,-- wöchentlich hinzuzuschlagen und die daraus resultierenden Differenzen an Beiträgen von der Lohnstufe römisch neun auf die Lohnstufe römisch zehn bzw. von der Lohnstufe römisch acht auf die Lohnstufe römisch neun nachzuverrechnen seien; weiters, daß auf Grund dieser Maßnahme dem Dienstgeber Beiträge zur Sozialversicherung nebst Arbeiterkammerumlagen, Wohnbauförderungsbeiträgen und Wohnungsbeihilfenbeiträge im Gesamtbetrag von S 5.311,64 zur Zahlung vorgeschrieben würden; und schließlich, daß die Beiträge, sofern dies nicht schon geschehen sei, binnen acht Tagen der genannten Krankenkasse unter Hinweis aus den Bescheid zu überweisen oder daselbst einzuzahlen seien. Gegen diesen Bescheid brachte der Beschwerdeführer durch seinen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Vollmacht vom 21. Jänner 1963) einen Einspruch ein. Er macht vor allem geltend, daß der Gesetzesbefehl nach Paragraph 49, Absatz eins, ASVG, wonach der Begriff "Entgelt" im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes auch Leistungen umfasse, die der Dienstnehmer von einem Dritten erhalte, sich als unbestimmt und unbestimmbar erweise, und weiters, daß der Beschwerdeführer von seinen Dienstnehmern eine schriftliche Erklärung darüber verlangt habe, welches Trinkgeld sie erhielten, daß jedoch die Dienstnehmer auf den von ihm aufgelegten, der Krankenkasse übermittelten Formblättern erklärt hätten, ein Trinkgeld nicht vereinnahmt zu haben; da kein Anlaß bestehe, von diesen Erklärungen abzugehen und sie nicht für wahrzuhalten, beantrage er, die in Betracht kommenden Dienstnehmer "über das Beweisthema Trinkgeldempfang in der Zeit von 1959 bis 1961" zu vernehmen. Weiters fügte der Beschwerdeführer bei, daß eine Pauschalfestsetzung der Höhe der Trinkgelder nach Anhörung der beteiligten Dienstgeber und der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer nicht vorgenommen worden und auch eine Berechtigung zu einer Schätzung nach Paragraph 42, Absatz 3, ASVG - wie sie die Krankenkasse vorgenommen habe - im gegenständlichen Fall nicht gegeben sei, weil diesfalls die Voraussetzungen fehlten. Im Laufe des Einspruchsverfahrens vernahm der Magistrat Villach auf Grund eines diesbezüglichen Auftrages des Landeshauptmannes von Kärnten als Einspruchsbehörde EG, GL, JL und AW als Zeugen; zu diesen Zeugenaussagen und zu einer im Einspruchsverfahren erstatteten Äußerung der Krankenkasse nahm der Beschwerdeführer mit der Eingabe vom 31. Juli 1963 Stellung und ergänzte dieses Vorbringen in der mit ihm am 1. August 1963 beim Magistrat Villach aufgenommenen Niederschrift. Die belangte Behörde gab mit dem Bescheide vom 3. September 1963 dem Einspruch nicht Folge und bestätigte den eingangs angeführten Bescheid der Krankenkasse. In der Begründung des Bescheides führte sie aus, es gehe aus den niederschriftlichen Aussagen der Dienstnehmer AW, JL und des EG eindeutig hervor, daß im Betrieb des Beschwerdeführers die Annahme von Trinkgeldern üblich gewesen bzw. noch üblich sei; ferner sei der glaubwürdigen Aussage des EG zu entnehmen, daß die eidesstattlichen Erklärungen von den Dienstnehmern seinerzeit lediglich zur Vermeidung einer Beitragsleistung für den Trinkgelderlös abgegeben worden seien, und es habe überdies auch der Beschwerdeführer selbst in seiner beim Magistrat Villach am 1. August 1963 aufgenommenen Niederschrift zugegeben, daß seine Dienstnehmer Trinkgelder erhalten hätten bzw. noch erhielten und er lediglich von der Höhe der Trinkgelder nie Kenntnis erlangt habe. Die belangte Behörde setzte sich sodann mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der Unbestimmbarkeit der Regelung des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG und weiters auch mit der Einspruchseinwendung, wonach die Krankenkasse zu einer Schätzung des Trinkgelderlöses gemäß Paragraph 42, Absatz 3, ASVG nicht berechtigt sei, auseinander. Zu dem letzten Einwand führte die belangte Behörde aus, daß nach der Auffassung der Einspruchsbehörde der Versicherungsträger nicht nur bei Fehlen der Unterlagen oder bei unvollständigen Unterlagen, sondern auch dann, wenn Unterlagen zwar vorhanden seien, die aber offensichtlich - wie im vorliegenden Falle - nicht den Tatsachen entsprechen könnten, berechtigt sei, die für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände auf Grund anderer Ermittlungen, wie im vorliegenden Fall durch Schätzung, festzustellen. Das Vorgehen der Krankenkasse im Sinne des Paragraph 42, Absatz 3, ASVG sei gerechtfertigt gewesen, weil es allgemein bekannt sei, daß seit jeher im Friseurgewerbe Trinkgelder gegeben würden, und die Krankenkasse daher mit Recht habe annehmen müssen, daß die zur Einsichtnahme vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen der Dienstnehmer hinsichtlich des Trinkgelderlöses den tatsächlichen Verhältnissen widersprächen. Da die im Bescheid der Krankenkasse festgesetzten wöchentlichen Trinkgelderlöse ohnehin bedeutend niedriger als die tatsächlich erzielten Trinkgelderlöse seien - wie dies die Aussage des Dienstnehmers EG entnommen werden könne -, habe kein Anlaß für eine Änderung dieser Beitragsgrundlage bestanden.

Gegen den bezeichneten Bescheid der belangten Behörde erhob der Beschwerdeführer die Verfassungsgerichtshofbeschwerde, die jedoch der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 13. März 1964, Zl. B 289/63-14, mangels der Verletzung des Genannten in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht abwies; gleichzeitig trat er aber die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden ist, an den Verwaltungsgerichtshof ab. Dieser

forderte den Beschwerdeführer auf, unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen des § 28 Abs. 1 Z. 4 und 5 VwGG 1952 eine Ergänzung der Beschwerde vorzunehmen; dieser Aufforderung ist der Genannte auch nachgekommen. Gegen den bezeichneten Bescheid der belangten Behörde erhob der Beschwerdeführer die Verfassungsgerichtshofbeschwerde, die jedoch der Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 13. März 1964, Zl. B 289/63-14, mangels der Verletzung des Genannten in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht abwies; gleichzeitig trat er aber die Beschwerde zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt worden ist, an den Verwaltungsgerichtshof ab. Dieser forderte den Beschwerdeführer auf, unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4 und 5 VwGG 1952 eine Ergänzung der Beschwerde vorzunehmen; dieser Aufforderung ist der Genannte auch nachgekommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

In der Beschwerde wird vorerst eine Verletzung des Grundsatzes des Parteienghörs durch die belangte Behörde mit der Begründung geltend gemacht, daß die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens - hiebei waren offenbar die Zeugenaussagen des EG, der GL (Schwiegertochter des Beschwerdeführers), der JL und des AW ins Auge gefaßt - dem Beschwerdeführer selbst und nicht dessen mit Vollmacht gemäß § 10 AVG 1950 ausgewiesenen Rechtsanwalt zur Kenntnis gebracht worden seien. Der Beschwerdeführer verweist hiebei darauf, daß die Aussagen des Zeugen EG, auf die sich die belangte Behörde stütze, vor allem im Hinblick auf die negative Einstellung dieses Zeugen gegenüber dem Beschwerdeführer und im Hinblick auf seine schlechte Arbeit, welche die Annahme von Trinkgeldern in der angeführten Höhe unrichtig erscheinen lasse, unglaublich sei, weiters auch darauf, daß sich GL hinsichtlich der maßgeblichen Frage, nämlich bezüglich der Höhe der eingenommenen Trinkgelder, gemäß § 49 Abs. 1 AVG 1950 der Zeugenaussage entziehen und die Zeugin JL angegeben habe, nicht in der Lage zu sein, über das Ausmaß der Trinkgelder Angaben zu machen, und daß der Zeuge AW erklärt habe, daß man bei den Trinkgeldbezügen im Hinblick auf deren geringes Ausmaß eher von einem Almosen sprechen könne; im übrigen habe die belangte Behörde unterlassen, auch die Dienstnehmer FE und WW zu vernehmen. Diesem Vorbringen des Beschwerdeführers kommt insofern Berechtigung zu, als - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 7. Februar 1958, Slg. N. F. Nr. 4557/A, auf Grund eines vom verstärkten Senat beschlossenen Rechtssatzes dargelegt hat - die Bestellung eines Vertreters einem Rechtsschutzbedürfnis einer Partei entspricht und demnach dieser Vertreter für die Wahrung der Parteiinteressen die Verantwortung trägt, woraus sich aber ergibt, daß die Übergehung des Vertreters gerade bei dem für das Rechtsschutzinteresse der Partei ausschlaggebenden Parteienghörs als Verfahrensmangel gewertet werden muß; dieser Verfahrensmangel ist im gegenständlichen Fall im Sinne des § 42 Abs. 2 lit. c Z. 3 VwGG 1952 wesentlich, weil - wie aus dem Beschwerdevorbringen hervorgeht - seitens des bevollmächtigten Rechtsanwaltes im Verfahren Einwendungen erhoben worden wären, die der Beschwerdeführer selbst nicht vorgebracht hat, auf Grund deren aber der belangten Behörde im Hinblick auf die Bedeutung, welche die belangte Behörde den angeführten Zeugenaussagen, insbesondere jener des EG, beigelegt hat, zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. In der Beschwerde wird vorerst eine Verletzung des Grundsatzes des Parteienghörs durch die belangte Behörde mit der Begründung geltend gemacht, daß die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens - hiebei waren offenbar die Zeugenaussagen des EG, der GL (Schwiegertochter des Beschwerdeführers), der JL und des AW ins Auge gefaßt - dem Beschwerdeführer selbst und nicht dessen mit Vollmacht gemäß Paragraph 10, AVG 1950 ausgewiesenen Rechtsanwalt zur Kenntnis gebracht worden seien. Der Beschwerdeführer verweist hiebei darauf, daß die Aussagen des Zeugen EG, auf die sich die belangte Behörde stütze, vor allem im Hinblick auf die negative Einstellung dieses Zeugen gegenüber dem Beschwerdeführer und im Hinblick auf seine schlechte Arbeit, welche die Annahme von Trinkgeldern in der angeführten Höhe unrichtig erscheinen lasse, unglaublich sei, weiters auch darauf, daß sich GL hinsichtlich der maßgeblichen Frage, nämlich bezüglich der Höhe der eingenommenen Trinkgelder, gemäß Paragraph 49, Absatz eins, AVG 1950 der Zeugenaussage entziehen und die Zeugin JL angegeben habe, nicht in der Lage zu sein, über das Ausmaß der Trinkgelder Angaben zu machen, und daß der Zeuge AW erklärt habe, daß man bei den Trinkgeldbezügen im Hinblick auf deren geringes Ausmaß eher von einem Almosen sprechen könne; im übrigen habe die belangte Behörde unterlassen, auch die Dienstnehmer FE und WW zu vernehmen. Diesem Vorbringen des Beschwerdeführers kommt insofern Berechtigung zu, als - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 7. Februar 1958, Slg. N. F. Nr. 4557/A, auf Grund eines vom verstärkten Senat beschlossenen Rechtssatzes dargelegt hat - die Bestellung eines Vertreters einem Rechtsschutzbedürfnis einer Partei entspricht und demnach dieser Vertreter für die Wahrung der Parteiinteressen die Verantwortung trägt, woraus sich aber ergibt, daß

die Übergehung des Vertreters gerade bei dem für das Rechtsschutzinteresse der Partei ausschlaggebenden Parteiengehör als Verfahrensmangel gewertet werden muß; dieser Verfahrensmangel ist im gegenständlichen Fall im Sinne des Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer 3, VwGG 1952 wesentlich, weil - wie aus dem Beschwerdevorbringen hervorgeht - seitens des bevollmächtigten Rechtsanwaltes im Verfahren Einwendungen erhoben worden wären, die der Beschwerdeführer selbst nicht vorgebracht hat, auf Grund deren aber der belangten Behörde im Hinblick auf die Bedeutung, welche die belangte Behörde den angeführten Zeugenaussagen, insbesondere jener des EG, beigelegt hat, zu einem anderen Bescheid hätte kommen können.

Der Beschwerdeführer macht eine weitere Rechtswidrigkeit in der Richtung geltend, daß die belangte Behörde unter Berufung auf § 42 Abs. 3 ASVG die Schätzung unter den Begriff "Ermittlungen" subsumiert habe, was aber mit den Bestimmungen der §§ 37 ff AVG 1950 nicht vereinbar erscheine. Zu diesem Vorbringen ist vorerst zu bemerken, daß nach § 46 AVG 1950 als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist und daß demnach schon unter diesem Gesichtspunkt der belangten Behörde nicht verwehrt sein konnte, bei der Erlassung ihres Bescheides, soweit es sich um die Frage der Höhe des von den Dienstnehmern des Beschwerdeführers bezogenen Trinkgeldes handelte, die Höhe der Trinkgeldbezüge gleichgelagerter oder ähnlicher Betriebe heranzuziehen, obwohl § 42 Abs. 3 ASVG nach seinem Wortlaut ein derartiges Vorgehen nur den Versicherungsträgern einräumt. Tatsächlich hatte auch schon die Krankenkasse unter Hinweis auf die letztgenannte Bestimmung in der Begründung ihres Bescheides zum Ausdruck gebracht, daß sie die Höhe der Trinkgelder in "vergleichsweiser Festsetzung" unter weitestgehender Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse durch "Schätzung" festgestellt habe, sodaß offenbar auch die belangte Behörde unter "Schätzung" in dem gegebenen Zusammenhang nichts anderes verstanden wissen wollte, als daß sie bzw. die Krankenkasse für die Beurteilung, wie hoch die den Dienstnehmern des Beschwerdeführers zugekommenen Trinkgelder gewesen seien, die Höhe der Trinkgelder in ähnlichen Betrieben als maßgebend angesehen habe. Allerdings muß aber auch bei der Ermittlung der Höhe der Trinkgelder unter Heranziehung der Bestimmungen des § 42 Abs. 3 ASVG in der angeführten Art auf die übrigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und auf die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge der betroffenen Partei Bedacht genommen und diese, insbesondere auch durch die Bekanntgabe der Namen jener Betriebe, die zum Vergleich herangezogen werden, in die Lage versetzt werden, zur Frage, ob bzw. inwieweit eine Gleichartigkeit der herangezogenen Betriebe tatsächlich festgestellt werden könne, Stellung zu nehmen. Da jedoch dem Beschwerdeführer bzw. dessen Vertreter eine solche Gelegenheit zur Stellungnahme nicht gegeben worden ist, liegt hier unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen der §§ 37 und 45 Abs. 3 AVG 1950 eine weitere bedeutungsvolle Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften vor. Der Beschwerdeführer macht eine weitere Rechtswidrigkeit in der Richtung geltend, daß die belangte Behörde unter Berufung auf Paragraph 42, Absatz 3, ASVG die Schätzung unter den Begriff "Ermittlungen" subsumiert habe, was aber mit den Bestimmungen der Paragraphen 37, ff AVG 1950 nicht vereinbar erscheine. Zu diesem Vorbringen ist vorerst zu bemerken, daß nach Paragraph 46, AVG 1950 als Beweismittel alles in Betracht kommt, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach der Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist und daß demnach schon unter diesem Gesichtspunkt der belangten Behörde nicht verwehrt sein konnte, bei der Erlassung ihres Bescheides, soweit es sich um die Frage der Höhe des von den Dienstnehmern des Beschwerdeführers bezogenen Trinkgeldes handelte, die Höhe der Trinkgeldbezüge gleichgelagerter oder ähnlicher Betriebe heranzuziehen, obwohl Paragraph 42, Absatz 3, ASVG nach seinem Wortlaut ein derartiges Vorgehen nur den Versicherungsträgern einräumt. Tatsächlich hatte auch schon die Krankenkasse unter Hinweis auf die letztgenannte Bestimmung in der Begründung ihres Bescheides zum Ausdruck gebracht, daß sie die Höhe der Trinkgelder in "vergleichsweiser Festsetzung" unter weitestgehender Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse durch "Schätzung" festgestellt habe, sodaß offenbar auch die belangte Behörde unter "Schätzung" in dem gegebenen Zusammenhang nichts anderes verstanden wissen wollte, als daß sie bzw. die Krankenkasse für die Beurteilung, wie hoch die den Dienstnehmern des Beschwerdeführers zugekommenen Trinkgelder gewesen seien, die Höhe der Trinkgelder in ähnlichen Betrieben als maßgebend angesehen habe. Allerdings muß aber auch bei der Ermittlung der Höhe der Trinkgelder unter Heranziehung der Bestimmungen des Paragraph 42, Absatz 3, ASVG in der angeführten Art auf die übrigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und auf die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge der betroffenen Partei Bedacht genommen und diese, insbesondere auch durch die Bekanntgabe der Namen jener Betriebe, die zum Vergleich herangezogen werden, in die Lage versetzt werden, zur Frage, ob bzw. inwieweit eine Gleichartigkeit der herangezogenen Betriebe tatsächlich festgestellt werden könne, Stellung zu nehmen. Da jedoch dem

Beschwerdeführer bzw. dessen Vertreter eine solche Gelegenheit zur Stellungnahme nicht gegeben worden ist, liegt hier unter dem Gesichtspunkt der Bestimmungen der Paragraphen 37 und 45 Absatz 3, AVG 1950 eine weitere bedeutungsvolle Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften vor.

Auf Grund der aufgezeigten Erwägungen ergibt sich sohin, daß sich die belangte Behörde in mehrfacher Richtung einer Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne des § 42 Abs. 2 lit. c Z. 3 VwGG 1952 schuldig gemacht hat. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß der bezeichneten Gesetzesstelle aufzuheben, wobei gemäß § 39 Abs. 2 lit. c VwGG 1952 von einer Verhandlung ungeachtet des diesbezüglichen Antrages des Beschwerdeführers Abstand genommen werden konnte. Auf Grund der aufgezeigten Erwägungen ergibt sich sohin, daß sich die belangte Behörde in mehrfacher Richtung einer Verletzung von Verfahrensvorschriften im Sinne des Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer 3, VwGG 1952 schuldig gemacht hat. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß der bezeichneten Gesetzesstelle aufzuheben, wobei gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Litera c, VwGG 1952 von einer Verhandlung ungeachtet des diesbezüglichen Antrages des Beschwerdeführers Abstand genommen werden konnte.

Wien, am 15. Dezember 1964

Schlagworte

Parteiengehör Parteiengehör Parteienvertreter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1964000904.X00

Im RIS seit

29.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at